

Artenschutzbeitrag

zum

vorhabenbezogenen B-Plan „II-26-1VE Rathenower Str.63-64/ Birkenstr. 1“
in Berlin-Mitte

Auftraggeber: Arcadia Estates Rathenower Str. 63-64 GmbH
Nächst Neuendorfer Dorfstr. 24
15806 Zossen

Auftragnehmer:



Dipl.-Ing. Margret Hemeier **Telefon** 0 30 - 785 13 38
Werner-Voß-Damm 54 a **Telefax** 0 30 - 785 13 83
D-12101 Berlin **info@buero-hemeier.de**

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Camilo Rodorff
Dipl.-Biol. Tobias Teige

Berlin, den 19. August 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Kurzdarstellung der Inhalte des B-Planes II-26-1VE und des Bauvorhabens	4
1.3	Lage des Vorhabens im Raum	4
1.4	Rechtliche Grundlagen	5
2	Untersuchungsmethodik	6
3	Abschichtung – Ausschlussverfahren	7
4	Ergebnisse und Bewertung Avifauna	7
4.1	Bestand Avifauna	7
4.2	Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG	8
5	Ergebnisse und Bewertung Fledermausfauna	9
5.1	Bestand Fledermausfauna	9
5.2	Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG	9
6	Spezielle Artenschutzmaßnahmen	10
7	Sonstige Empfehlungen	10
8	Quellen	11
8.1	Fachgutachten	11
8.2	Literaturverzeichnis	11
8.3	Rechtsgrundlagen	11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan II-26-1VE, Luftbild © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0	3
Abbildung 2: Blick auf das Werkstattgebäude (Foto: Rodorff)	4
Abbildung 3: Blick vom Vorplatz auf das Plangebiet mit eingezäuntem Vorhabenbereich (Foto: Rodorff)	4

Anhang

TEIGE, T. (2020): „Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten“ im Auftrag Büro Hemeier (Stand 05.08.2020)

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Bezirk Mitte, Ortsteil Moabit wurde für die Fläche zwischen Rathenower Str. 63-64 und der Birkenstraße der vorhabenbezogene Bebauungsplan II-26-1VE nach § 12 BauGB im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Mit dem B-Plan soll ein Wohn- und Geschäftshaus planungsrechtlich ermöglicht werden, so dass der bauliche Bestand nachverdichtet und die Baulücke am südlichen Ende des Blockes geschlossen werden kann.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Bebauungsplans II-26 vom 04.10.1963 (GVBl. 977), welcher entsprechend dem Bebauungsplan II-A vom 05.08.1971 (GVBl. S. 1230) übergeleitet wurde. Gemäß der frühzeitigen Information der Öffentlichkeit zum B-Plan II-26-1VE gelten für das Plangebiet bisher die Festsetzungen für ein beschränktes Arbeitsgebiet mit der Zweckbestimmung „Tankstelle“ sowie eine gemischte Baufläche mit maximal zwei Vollgeschossen. Da diese Festsetzungen dem geplanten Vorhaben widersprechen, wird für das Vorhabengebiet ein neuer Bebauungsplan aufgestellt.

Auf dem rund 0,1 Hektar großen Plangebiet soll im Rahmen der Neubebauung das Werkstattgebäude entlang der Rathenower Straße abgerissen werden. Die Grundfläche beträgt ca. 290 m².

In der Stellungnahme des bezirklichen Umwelt- und Naturschutzamtes Fachbereich Naturschutz UmNat 311 (07.04.2020) im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB) wurde auf die artenschutzrechtlichen Aspekte hingewiesen und Untersuchungen, ob nach § 44 BNatSchG geschützte Tierarten sowie deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. Standorte im Planungsgebiet vorkommen und beeinträchtigt werden können, gefordert.



Abbildung 1: Geltungsbereich B-Plan II-26-1VE, Luftbild © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0; © Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0

Die Auftragnehmer wurden von der Arcadia Estates mit der faunistischen Untersuchung der Abrissgebäude und unmittelbaren Umgebung und der Erstellung eines entsprechenden Gutachtens beauftragt. Die Bewältigung des gesetzlichen Artenschutzes ist hier vor allem hinsichtlich europäisch geschützter Brutvögel und Fledermäuse relevant.

1.2 Kurzdarstellung der Inhalte des B-Planes II-26-1VE und des Bauvorhabens

Auf dem Grundstück soll ein siebengeschossiges Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden. Eine Mischnutzung von 70% Wohnen und 30% Gewerbe ist vorgesehen. Die öffentlichen Verkehrsflächen im Plangebiet bleiben unverändert. Geplant ist eine Randbebauung entlang der Straßenzüge. Die Grundform der Gebäude richtet sich nach der ursprünglichen Bebauung vor 1945 mit ihrer stumpfen Kopffassade zum Vorplatz hin. Im Kellergeschoss sollen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und PKW geschaffen werden. Für die PKW ist ein platzsparendes automatisches PKW-Parksystem für bis zu 16 Fahrzeuge geplant. Der Innenhof sowie die Dachflächen sollen zu einem hohen Anteil begrünt werden.

1.3 Lage des Vorhabens im Raum

Das ca. 0,1 Hektar große Plangebiet liegt an der Ecke Rathenower Straße/ Birkenstraße im Bezirk Mitte Ortsteil Moabit. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Rathenower Straße schließen sich die Kurt-Tucholsky-Grundschule, sowie der Fritz-Schloß-Park an. Nördlich angrenzend beginnt die für das Quartier typische fünf- bis sechsgeschossige Blockrandbebauung mit Gehölzbewuchs im Hinterhof. Südlich angrenzend stehen 3 Birken an einem kleinen, rund eingefassten Vorplatz mit einer zum Teil umlaufenden 2-3m hohen Hainbuchenhecke.

An der Rathenower Straße befinden sich entlang der östlichen Plangebietsgrenze (jedoch außerhalb) etwa mit 6-10m Abstand zur bestehenden Gebäudefassade 2 Straßenbäume (Spitz-Ahorn) im Bereich der Parkplätze und 3 Bäume parallel dazu auf dem Gehweg (Spitz-Ahorn und Esche). Westlich ist ein Teil einer Verkehrsfläche (Birkenstraße) ohne Straßenbäume Bestandteil des Plangebietes.



Abbildung 2: Blick auf das Werkstattgebäude (Foto: Rodorff)



Abbildung 3: Blick vom Vorplatz auf das Plangebiet mit eingezäuntem Vorhabenbereich (Foto: Rodorff)

Das eingezäunte Grundstück selbst ist nahezu voll versiegelt und wird derzeit noch als Abstellplatz für PKW genutzt (Abb. 3), vereinzelt durchbricht der Götterbaum (*Ailanthus altissima*) als Jungaufwuchs den versiegelten Parkplatzbereich im Bereich des Zaunes. An die Blockrandbebauung angeschlossen befindet sich im nördlichen Teil des Plangebietes ein bis zu zweigeschossiges, durch eine Autowerkstatt genutztes Gebäude (Abb. 2). Die Werkstatt wurde als solche noch bis Ende Juni 2020 gewerblich betrieben.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlage für den Artenschutzbeitrag bildet das im März 2010 in Kraft getretene Bundesnaturschutzgesetz (BGBl. 2009 Teil I Nr. 51), zuletzt geändert 15.09.2017 BGBl. I S. 3434 mWv. 29.9.2017 bzw. 1.4.2018).

Nach **§ 44 Absatz 1 BNatSchG** ist es verboten (Zugriffsverbote):

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungsverbot),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Diese Verbote sind um den für Eingriffsvorhaben relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend des § 44 Absatz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die **europäischen** Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG, nach der für weitere Tier- und Pflanzenarten die artenschutzrechtlichen Regelungen gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG anzuwenden sind, liegt bislang nicht vor.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein.

Da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet, bedürfen die Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmpflichtig gemäß § 45 Abs. 7

BNatSchG. Im Rahmen der Beantragung einer Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss in diesem Fall nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solche sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Auch bei allen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Abrissarbeiten, Umbaumaßnahmen, Renovierungsarbeiten) finden die artenschutzrechtlichen Verbote prinzipiell uneingeschränkt Anwendung, auch wenn sie in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ausdrücklich genannt sind.

2 Untersuchungsmethodik

Im Spätsommer 2020 erfolgten viermalige Begehungen des Plangebietes. Die Begehungen erfolgten an den Tagen: 09., 24. und 29. Juli 2020. Die vorhandenen Gebäude wurden nach geeigneten Fugen, Spalten u. ä. abgesucht, die als Brutplätze aber auch als Fledermausquartiere genutzt werden können. Neben dem Ausleuchten vorhandener Strukturen wurde während der Begehungen auf Besiedlungshinweise, wie Nahrungsreste, Exkrememente, Einflugspuren, geachtet. Um Quartiere innerhalb des Gebäudes auszuschließen, fand am 24. Juli zudem eine Begehung der Werkstatträumlichkeiten statt.

Mit betrachtet wurden die angrenzenden Bereiche im öffentlichen Verkehrsraum mit der Heckenstruktur südlich des Plangebietes sowie den Straßenbäumen. Während der Begehungen wurde auf das Vorkommen weiterer geschützter Arten geachtet.

Avifauna

Der Zeitraum für eine Revierkartierung der Avifauna nach der einschlägigen Methodik (DO-G 1995, SÜDBECK et al. 2005) war nicht mehr gegeben. Deswegen ging es im Rahmen der Geländebegehungen am 09., 24. und 29. Juli 2020 vor allem um die Suche nach alten und neuen Nestern sowie Nachweise von Familienverbänden und flüggen Jungvögeln.

Fledermäuse

In Bezug auf Fledermausvorkommen wurden die Kontrollen durch Herrn Tobias Teige (vgl. Anhang TEIGE, T. 2020) am 24. und 29. Juli bis in die erste Nachthälfte durchgeführt. Im Rahmen der Kontrollen wurde ein Fledermausdetektor und eine Wärmebildkamera eingesetzt. Zum Nachweis von Fledermäusen und deren Quartiere erfolgte eine Absuche der auf dem Gelände vorhandenen Gebäude.

3 Abschichtung – Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung und vorhandener Strukturen, der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und der Nutzungen kann das Vorkommen folgender geschützter bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen weitestgehend ausgeschlossen werden:

- Alle an Gewässer gebundene Arten (Amphibien, Säuger, Libellen),
- xylobionte Käfer wegen des Mangels an geeigneten Gehölzen,
- Reptilien wegen Mangels an geeigneten Habitaten, vor allem sonnenexponierte Saumstrukturen, sandige Rohbodenflächen oder geeignete Haufwerke.

4 Ergebnisse und Bewertung Avifauna

4.1 Bestand Avifauna

Vögel stellen eine allgemein auffällige, relativ leicht erfassbare und gut erforschbare Tiergruppe dar. Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines begrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Im Ergebnis der Geländebegehungen 2020 konnten in dem betrachteten Gebiet, das fast vollständig überbaut oder versiegelt ist, keine Brutstandorte nachgewiesen werden. Auch die konkrete Nachsuche am Werkstattgebäude im Plangebiet erbrachte keine Hinweise auf Niststätten für Gebäude- und Höhlenbrüter. Es konnten am Gebäude und auf dem Grundstück keine Nist- und Lebensstätten geschützter Arten festgestellt werden. Das Grundstück hat für die Avifauna als Brut- und Nahrungsfläche keine Bedeutung.

Im Rahmen der Begehungen wurden Mauersegler (*Apus apus*), Nebelkrähe (*Corvus corone*) und Ringeltaube (*Columba palumbus*) im Plangebiet und seiner unmittelbaren näheren Umgebung gesichtet (Überflug, angrenzende Gebäude, Bereich der Heckenstruktur südlich des Plangebietes).

Südlich an das Baugrundstück bzw. das Plangebiet angrenzend, befindet sich ein Gehölzstreifen mit einer ca. 2-3m hohen Hainbuchenhecke sowie 3 Alt-Birken. Während der Kontrollen konnte eine starke Frequenzierung dieses Habitats von überschlägig geschätzt ca. 50 Hausperlingen (*Passer domesticus*), darunter auch zahlreiche Jungtiere, festgestellt werden. Die Gehölzstruktur mit den Birken dient der Kolonie als Nahrungs-, Ruhe- bzw. Aufenthaltsraum, wenngleich keine Niststätten in diesem Bereich vorgefunden wurden. Die primären Flugrouten der Sperlinge blieben während der Begehungen dauerhaft erkennbar. In erster Linie wird die Kurt-Tucholsky-Grundschule in Richtung des Fritz-Schloß-Park angefliegen. Nachrangig sind aber auch die Gebäude auf der gegenüberliegenden Straßenseite entlang der Birkenstraße (Futterplätze der Anwohner) sowie auch der begrünte Hinterhof nördlich des Plangebiets Anflugpunkte. Das Gebäude im Plangebiet wird von der Sperlingskolonie nur untergeordnet angefliegen, geeignete Brutstandorte bietet das Gebäude selbst nicht.

An den Straßenbäumen entlang der Rathenower Straße (außerhalb des Plangebietes) konnten ein Altnest (Taubennest) und eine Baumhöhle nachgewiesen werden. Eine Kontrolle der Baumhöhle fand nicht statt.

4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Im Plangebiet selbst sind Nist- und Lebensstätten nicht vorhanden und damit nicht betroffen. Damit treten nach gegenwärtigem Kenntnisstand für Vogelarten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf.

Für alle gesichteten Arten sind Beeinträchtigungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und Brutreviere im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. (1) Nr. 1, 2 und 3 führen könnten, nicht zu erwarten. Im Übrigen sind im Bereich der Kurt-Tucholsky-Grundschule, sowie die Hinterhöfe der angrenzenden Wohnblöcke geeignete Gehölzstrukturen für eine Ansiedlung der Arten vorhanden, so dass die ökologische Funktion eventuell von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die Erhaltungssituation des Haussperlings wird in Berlin als stabil bewertet (WITT & STEIOF 2013). Die Haussperlinge gelten im Allgemeinen als wenig störanfällig. Sie kommen im Siedlungsbereich vor und sind an die Anwesenheit von Menschen gewöhnt. Darüber hinaus sind sie aufgrund ihrer hohen Flexibilität bei der Nistplatzwahl in der Lage Ersatzniststätten und Aufenthaltsräume im Umfeld zu finden. Die Funktionalität der Niststätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Das urban geprägte Plangebiet und dessen Umfeld weist zwar bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen auf, baubedingte Störungen auf den südlich angrenzenden Gehölzstreifen können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese bauzeitlichen Beeinträchtigungen sind temporär begrenzt und werden zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, insbesondere der Sperlingskolonie, führen. Vorsorglich wird dennoch empfohlen, die Gehölzbestände an der südlichen Plangebietsgrenze durch einen bauzeitlichen Schutzzaun zu schützen und die Baustelleneinrichtung in diesem Bereich auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Sollte aufgrund der Baumaßnahme der außerhalb des Plangebiets liegende Gehölzstreifen beräumt werden müssen, bzw. ist dieser nicht zu erhalten, ist damit der Verlust potentieller Brutstätten sowie der Verlust von Aufenthaltsräumen bzw. Ruhestätten verbunden. Dieser Habitatverlust stellt einen Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar, kann jedoch durch die Umgebungsstrukturen mit ihrem hohen Grünanteil (angrenzenden Hinterhöfe, Gelände der naheliegenden Kurt-Tucholsky-Grundschule und Fritz-Schloß-Park) voraussichtlich aufgefangen werden.

Sind die Straßenbäume entlang der Rathenower Straße aufgrund der Baumaßnahme nicht zu erhalten, so wird ggf. nach Kontrolle der Baumhöhle ein Antrag auf Ausnahme nach §45 BNatSchG von dem Verbot des §44 BNatSchG (Beseitigung geschützter Nist- und Lebensstätten) erforderlich.

Der Gebäudeneubau könnte ein erhöhtes Anflugrisiko für Brutvögel und auch Nichtbrüter darstellen. Dies wäre denkbar, wenn beispielsweise großflächige Fensterfronten, nächtliche Hintergrundbeleuchtung und/oder spiegelnde Scheiben zum Einsatz kämen. Um hier ein zukünftiges Risiko von Vogelanzug und Vogelschlag zu minimieren oder zu vermeiden, sollten geeignete Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden.

Tabelle 1: Beeinträchtigungen, Verbotsverletzungen und Vermeidungsmaßnahmen

Eingriff / Beeinträchtigung	Potenzielle Verbotsverletzung	Vermeidungsmaßnahme
Rückbau des Gebäudes (potenzielle Bruthabitate von europäischen Vogelarten)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Bauzeitenregelung: Abbrucharbeiten sowie eine mögliche Entfernung von Gehölzen und Bäumen außerhalb der Brutzeit (Ende Oktober bis Anfang Februar)
Bebauung des Geländes	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Schutz der Gehölzbestände südlich des Plangebiets (außerhalb) durch einen bauzeitlich Schutzzaun; Verzicht auf Baustelleinrichtung in diesem Bereich bzw. Beschränkung auf das unbedingt notwendige Maß
Vogelschlagrisiko durch großflächige Fensterfronten, nächtliche Hintergrundbeleuchtung und/oder spiegelnde Scheiben	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Maßnahmen für ein Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht zur Vermeidung von Vogelflug und Vogelschlag

5 Ergebnisse und Bewertung Fledermausfauna

5.1 Bestand Fledermausfauna

Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den „besonders geschützten Tierarten“ gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG und sind „streng geschützt“ nach Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2 Nr. 14. So dürfen unter anderem ihre „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ weder beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG). Von diesen Verboten kann gemäß § 45 Abs.7 BNatSchG eine Befreiung gewährt werden.

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen wie Jagdgebiete, Flugrouten und saisonal wechselnden Quartiere zusammen. Aufgrund der komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum, insbesondere auf großräumige Landschaftsveränderungen.

Das Plangebiet stellt hinsichtlich der geringen Größe, der Lage und der Biotopausstattung eine untergeordnete Bedeutung als Jagd- und Nahrungsgebiet dar. Die vorhandenen Gebäude bieten auf Grund ihrer vorwiegend geschlossenen Fugen eingeschränkt Quartiermöglichkeiten. Das betrifft vor allem die Öffnungen unter den vorhandenen Dachkantenblechen (Attika) im Sommer. Im Verlauf der Kontrollen durch Herrn Tobias Teige (vgl. Anhang TEIGE, T. 2020) konnten jedoch keine Fledermausnachweise festgestellt werden. Eine Nutzung von Strukturen als Sommerquartier im gesamten Plangebiet, innerhalb der Gebäude, der Gebäudefassaden und insbesondere im Bereich der Attika konnte nicht erbracht werden. Eine mögliche Nutzung als Winterquartier erscheint als sehr unwahrscheinlich, da keine offenen Gebäudeteile oder ähnliches vorhanden sind und Frostfreiheit nicht gegeben ist.

5.2 Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1, 2, 3 BNatSchG

Da kein Nachweis über den Aufenthalt von Fledermäusen auf den untersuchten Flächen in der Saison 2020 erbracht werden konnte, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bezüglich der Fledermäuse nicht gegeben und keine weitere Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Von dem Vorhaben gehen gemäß der Untersuchungsergebnisse 2020 keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

6 Spezielle Artenschutzmaßnahmen

Da eine spontane (eventuelle) Ansiedlung von Brutvogelarten am Gebäude im Plangebiet nicht in voller Gänze ausgeschlossen werden kann und der Zeitpunkt der Abriss- und Beräumungsarbeiten derzeit nicht bekannt ist, wird eine **Bauzeitenregelung** empfohlen. Abbrucharbeiten sowie eine mögliche Entfernung von Gehölzen und Bäumen sollten gemäß §39 BNatSchG (5) Satz 2 außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Ist die Einhaltung einer Bauzeitenregelung nicht möglich, ist vor Baubeginn eine erneute Kontrolle durchzuführen und ggf. die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange über eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen.

7 Sonstige Empfehlungen

Die Gehölzbestände an der südlichen Plangebietsgrenze (jedoch außerhalb) sind zu erhalten und durch einen **bauzeitlichen Schutzzaun** zu schützen. Baustelleneinrichtungsflächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Entsprechend der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes Fachbereich Naturschutz UmNat 311 (07.04.2020) wird angeregt, die **Integration künstlicher Niststätten für Vögel** in die zukünftigen Gebäude textlich im B-Plan festzusetzen, auch wenn keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht. Die Anbringung der Nisthöhlen sollte an neu entstehenden Gebäudestrukturen in einer Höhe ab 4 m und nicht unmittelbar an Straßen erfolgen.

Bezüglich der Beschaffung und Qualität der erforderlichen Nisthöhlen werden nachfolgend Empfehlungen gegeben: Schwegler GmbH Vogel- und Naturschutzprodukte, Heinkelstraße 35, D-73614 Schorndorf, Tel. 07181/977450, E-Mail: info@Schwegler-natur.de, www.schwegler-natur.de

Nisthöhlen für Gebäudebestand:

- Mauersegler-Nistkasten (Best.-Nr. 00 607/3)
- Sperlingskoloniehaus (Best.-Nr. 00 590/8)

Darüber hinaus sollten die neu entstehenden **Grünflächen im Innenhof** mit Gehölzpflanzungen aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu empfehlen.

Zur Vermeidung von Vogelanflug und Vogelschlag an den zukünftigen Gebäuden werden Maßnahmen für ein **Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht** gemäß der Empfehlungen nach SenUVK Berlin 2018 und SenStadtUm Berlin 2014 empfohlen. Geeignete Maßnahmen sind beispielsweise die Vermeidung von Durchsichten durch Gebäudeteile, Vermeidung von Spiegelungen, Unterteilung großer Scheiben, Vermeidung von Glas an Gebäudeecken, aber auch das Zurücksetzen der Glasscheiben im Mauerwerk.

8 Quellen

8.1 Fachgutachten

TEIGE, T. (2020): „Faunistische Untersuchungen und Kartierung vorhandener Nist- und Lebensstätten geschützter Tierarten“ im Auftrag Büro Hemeier (Stand 05.08.2020).

8.2 Literaturverzeichnis

SENSTADTUM Berlin (2014): Rundschreiben SenStadtUm I E Nr. 1/2014 – Naturfreundliches Bauen mit Glas und Licht vom 25.04.2014.

SENUVK Berlin (Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege Berlin): Beschluss des Sachverständigenbeirats für Naturschutz und Landschaftspflege zum Thema „Vogelfreundliches Bauen mit Glas zur Vermeidung von Vogelschlag“ – Beiratsbeschluss NL-29-08-18b vom 05.11.2018.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, ST., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, CHR. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

WITT K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013, Berliner ornithologischer Bericht, Band 23: 001-023.

8.3 Rechtsgrundlagen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I, S. 258, in Kraft seit dem 25.02.2005, berichtigt am 18.03.05 (BGBl.I, S.896), geändert am 29.07.2009 und zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung vom 25. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, Nr. 51), in Kraft getreten am 01. März 2010. Geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des G. v. 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) mWv. 08.09.2015. Zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) mWv. 29.9.2017 (bzw. 1.4.2018).

FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992). Zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EU L 158 vom 10. Juni 2013.

VS-RL (Vogelschutzrichtlinie) – Richtlinie 2009/147/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 DE vom 26.01.2010) *ersetzt die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1 zuletzt geändert durch Veröffentlichung im Amtsblatt der EG Nr. L236 vom 23.9.2003).*

VS-RL I – Vogelschutzrichtlinie Anhang I – Arten für die besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.